

Druckschriften-Verbote.

Das k. k. Landes- als Pressgericht in Prag hat über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, bezüglich der Druckschrift! „Mein Kerker und mein Exil, ein Beitrag zur österreichischen Justiz, von Friedrich Wilhelm Kossuth, gewesenen Pfarrer an der evangelisch-reformirten Kirchengemeinde zu Prag, Elberfeld 1860“, auf Grund des § 16 des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen und des § 36 des Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862 Nr. 7 und 6 des R. O. B. zu Recht erkannt:

Der Inhalt dieser Druckschrift begründet das im § 63 St. O. bezeichnete Verbrechen der Majestätsbeleidigung, dann die in den §§. 300, 302 und 303 St. O. bezeichneten Vergehen der Aufwiegelung gegen Staatsbehörden, der Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft und der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche, und es wird die weitere Verbreitung dieser Druckschrift verboten.

3. 170. a (2) Nr. 4525.

Kundmachung.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung von Prämien und Medaillen für gute Zucht und Pflege der Pferde wird hiemit kundgemacht, daß bei der für das Jahr 1863 in Krain statthabenden diesfälligen Vertheilung:

Zehn Prämien mit zusammen 48 kaiserlichen Dukaten und zwar:

Ein Prämium mit 10 Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem Saugfohlen;

Fünf Prämien mit je 4 Dukaten für die zunächst preiswürdigsten Mutterstuten mit Saugfohlen;

Ein Prämium mit 8 Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht;

Ein Prämium mit 4 Dukaten für die zunächst preiswürdigste dreijährige Stute und

Zwei Prämien mit je 3 Dukaten für noch weitere preiswürdigste dreijährige Stuten — ausgegeben, dann daß silberne Medaillen „Für gute Zucht und Pflege der Pferde“ sowohl an die Eigenthümer der prämirten Stuten, als auch an jene Pferdezüchter, deren Stuten zwar ebenfalls preiswürdig befunden, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht theilhaft worden sind, werden erfolgt werden.

Konkurrenzfähig sind:

a) Mutterstuten von ihrem vierten bis zum siebenten Lebensjahre, mit gelungenen Saugfohlen, wenn die Stuten gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und wenn sie die Eigenschaft einer guten Zucht besitzen, und

b) dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und durch Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben worden sind.

Die Eigenthümer der um Zuchtprämien konkurrierenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder aber, daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer zur Zeit der Geburt ihnen gehörigen Stute geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium bereits theilhaftete Mutterstute kann bis zum siebenten Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium konkurrieren, wenn sie in einem der ersten Prämierungen nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Konkurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämiriert werden.

Die Preiswürdigkeit der Stuten wird mit Rücksicht auf den höhern oder niederen Stand, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgebung der Konkursstation wirklich befindet, beurtheilt. Stuten, welche offenbare Spuren verwaarloster Pflege zeigen, werden nicht prämiriert.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit, so wie die Zuerkennung der Prämien und Medaillen erfolgt in der Konkursstation durch eine hiezu abgeordnete politisch-militärische Kommission, und es werden die Prämien gegen gestempelte Quittungen und die Medaillen gegen Empfangsscheine sogleich am Konkursplatze ausgefolgt.

Für das Jahr 1863, wird Krainburg als Konkursstation bestimmt, woselbst am 29. August, um 9 Uhr Vormittags, die kommissionelle Besichtigung der vorgeführten Pferde beginnen wird.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain, Laibach am 12. April 1863.

Johann Freiherr v. Schloisnigg m. p.
k. k. Statthalter.

3. 175. a (2) Nr. 5114.

Kundmachung.

Zur Beistellung der Amtskleidung für die Diener der k. k. Bezirksämter in Krain werden nachstehende Materialien benöthiget:

- a) 154 Ellen mittelfeinen, dunkelmohrengrauen $\frac{1}{2}$ Ellen breiten Tuches;
- b) 210 Ellen grünen Zwilliches;
- c) 462 Stücke großer, und 528 Stücke kleinerer gelber Adlerknöpfe.

Die Ablieferung des Tuches hat in 3 Abschnitten zu je $9\frac{1}{2}$ Ellen und 27 Abschnitten zu je $4\frac{1}{2}$ Ellen, jener des Zwilliches in 30 Abschnitten zu je 7 Ellen zu geschehen.

Zur Sicherstellung der Lieferung dieser Materialien wird bei der gefertigten Landesregierung am 2. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr die Offertverhandlung vorgenommen werden, bis zu welcher Stunde die mit einer 50 kr. Stämpelmarke versehenen, mit den betreffenden Mustern belegten, schriftlichen, gesiegelten und als Offert äußerlich überschriebenen Anbothe überreicht sein müssen, da spätere Offerte nicht berücksichtigt werden.

Von der k. k. Landes-Regierung für Krain, Laibach am 23. April 1863.

3. 173. a (3) Nr. 5104.

Kundmachung.

Nachdem laut der ämtlichen Mittheilungen die seit mehr als einem Jahre in Kroatien und in der Militärgränze herrschende Rinderpest in letzterer Zeit an Ausbreitung bedeutend zugenommen hat und sogar in die drei hierländigen Bezirke Möttling, Tschernembl und Landstraß verschleppt worden ist, findet sich die Landesbehörde veranlaßt, die Abhaltung des am 1. Mai d. J. beginnenden Viehmarktes in der Landeshauptstadt Laibach einzustellen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß und genauen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain, Laibach am 23. April 1863.

3. 161. a (3) Nr. 322.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem gemischten k. k. Bezirksamte St. Leonhard in Steiermark ist eine definitive Kanzlistenstelle mit dem Jahresgehälte von 367 fl. 50 kr. öst. W. zu besetzen.

Die Bewerber, unter welchen besonders auf die geeigneten disponiblen Beamten Rücksicht genommen wird, haben unter Nachweisung der vollkommenen Kenntniß der windischen Sprache, ihrer bisherigen Dienstleistung bis 15. Mai l. J. bei der k. k. Personal-Kommission in

Graz und zwar die in Verwendung stehenden Beamten im Wege ihrer vorgesezten Behörde einzuschreiten.

Von der k. k. steierm. Personal-Landes-Kommission. Graz am 11. April 1863.

3. 177. a (1) Nr. 3366.

Konkurs-Kundmachung.

Zu besetzen ist bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest eine Amtdiennerstelle mit dem Jahresgehälte von 262 fl. 50 kr. einer Lokalzulage jährlicher 52 fl. 50 kr., und einem Quartiergeldbeitrage jährlicher 84 fl. öst. W. Bewerber um diesen Posten, um dessen Verleihung jedoch nur solche Individuen mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staatsverwaltung im Dienstverbaude stehen, oder sich im Stande der Quieszenz oder Verfügbarekeit befinden, haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse der bisherigen Dienstleistung, der Kenntniß der italienischen und der landesüblichen slavischen Sprache, einer gesunden und rüstigen Körperbeschaffenheit, dann der allfälligen Verwandtschaftsverhältnisse mit Angestellten des steier. illyr. k. k. Finanzgebietes binnen vier Wochen bei dem Herrn Oberamtsdirektor des k. k. Hauptzollamtes in Triest einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Graz am 18. April 1863.

3. 158. a (3) Nr. 3008.

Kundmachung.

Die Außerachtlassung der Vorschriften, welche bei der Uebernahme der Gelobriefe und anderer Werthsendungen von den Adressaten zu beobachten sind, hat in Fällen von Abgängen und Beschädigungen den Verlust des Ersatzanspruches an die Postanstalt zur Folge.

Um nun die Parteien vor jedem Schaden zu bewahren, werden in Befolgung des hohen Handelsministerial-Erlasses vom 18. Februar d. J., Z. 2602/363, die Obliegenheiten der Empfänger, und die den Ersatzanspruch überhaupt begründenden Bedingungen republizirt, und erinnert:

1. Sendungen von Waren, Pretiosen und sonstigen Effekten werden dem Empfänger mit unverletzten Siegeln und mit dem vollen auf der Adresse angegebenen Gewichte übergeben. Es ist demselben überlassen den Zustand der Siegel zu untersuchen und zu verlangen, daß die Sendung im Postamte nachgewogen werde. Zeigt sich eine Verletzung der Siegel oder ein Abgang im Gewichte, so ist der Empfänger berechtigt die Eröffnung der Sendung im Amte zu begehren, um von der Richtigkeit des Inhaltes und von dessen Zustande die Ueberzeugung zu gewinnen.

2. Bei der Abgabe von Sendungen, welche Geld, Banknoten oder andere Werthpapiere enthalten und nur unter dem Siegel des Versenders einlangen, ist von Seite des Empfängers gleichfalls oberwählter Vorgang zu beobachten, und es findet bei der Abgabe keine postämtliche Erhebung des Inhaltes statt.

3. Der Empfänger von Geldsendungen, welche unter postämtlichem Kontrolliegel einlangen, ist verpflichtet dieselben in Gegenwart des Briefträgers oder des Postbeamten ohne Verletzung der Siegel, durch Aufschneiden des Couvertes zu eröffnen und den Inhalt zu überzählen.

4. In allen Fällen, wenn der Empfänger an dem Inhalte einer Sendung einen Abgang oder eine Beschädigung wahrnimmt, muß derselbe, wosfern er eine Entschädigung von der Postanstalt anzusprechen beabsichtigt, dem Abgabepostamte vor der Uebernahme der Sendung hievon die Meldung machen, und auf dem Abgabepostamte den Vorbehalt des Anspruches auf Schadenersatz ausdrücken.

5. Ist eine Sendung von dem Adressaten unbeanstandet übernommen worden, so kann ein auf die Haftung der Postanstalt gegründeter Anspruch rückfichtlich auf die übernommene Sendung nicht mehr erhoben werden.

6. Zur Anmeldung der auf die Haftung der Postanstalt gegründeten Reklamationen wird für Sendungen innerhalb des österreichischen Staatsgebietes ein Termin von drei, und für Sendungen aus oder nach dem Auslande von sechs Monaten festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung der Postanstalt gegenüber dem saumseligen Reklamanten erloschen ist.

K. k. Postdirektion für's Küstenland und Krain.
Triest am 12. April 1863.

3. 165. a (3) Nr. 1132.
Rundmachung.

Bei dem k. k. Bezirksamte Stein wird am 8. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr die Jagdbarkeit der Ortsgemeinden: Depelsdorf, Homez, Jarše, Laak, Lahović, St. Martin, Möttnig, Münkendorf, Neuthal, Pallovič, Podgier, Schmarza, Tersain, Teinitz, Uransic und Vodiz, im Lizitationswege verpachtet.

K. k. Bezirksamt Stein am 17. April 1863.

3. 176. a (1)

Rundmachung

der Vertheilung der Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen im Betrage pr. 850 fl. öst. W. für den ersten Semester des Solarjahres 1863.

Vermöge Testamentes der Elisabeth Freiin v. Salvay, geborenen Gräfin v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterin und ihres Gemals, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden.

Diejenigen, welche vermöge dieses wörtlich hier angegebenen Testamentes eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre, an die hohe k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain gerichteten Bittgesuche um einen Antheil aus dem jetzt zu vertheilenden Stiftungs-Interessen-Betrage in der fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei im Bischofshofe, binnen 4 Wochen einzureichen, darin ihre Vermögens-Verhältnisse genau darzustellen, ihr Einkommen ohne Rückhalt auszuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unversorgten Kinder, oder sonst drückende Armuths-Verhältnisse anzugeben, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, vorzulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sitten-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, beizubringen. Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmals bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen begründet.

Fürstbischöfliches Ordinariat. Laibach den 20. April 1863.

3. 826. (1) Nr. 1892.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 1. Februar 1863 mit Testament verstorbenen Frau Katharina Kanjian, Hausbesitzerin in Laibach, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 18. Mai l. J. um 9 Uhr Früh

zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 14. April 1863.

3. 808. (2) Nr. 1888.

Edikt

Das k. k. Landesgericht, als Bergsenat in Laibach, gibt dem unbekannt wo befindlichen Valentin Veternik bekannt, daß ihm in der Angelegenheit wegen der Anheimsagung des, dem Johann Thoman und Andreas Kemperle gehörigen Eisensteinbergbaues „St. Johanns-Stollen“ der Herr Notar Dr. Bart. Suppanz als Curator ad actum zur Wahrung seiner Rechte aufgestellt wurde.

Laibach am 14. April 1863.

3. 738. (3) Nr. 1775.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird der unbekannt wo befindlichen Franziska Preßl, verhehlchten Stern und ihren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edikts erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Franziska Preßl, verhehlchte Bogt, Karoline verhehlchte Tögl und Josefina Preßl von Laibach, durch Dr. Rudolf, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Forderung aus dem Uebergabvertrage ddo. 13. März intab. 2. Sept. 1815, pr. 100 fl. C. M. oder 105 fl. öst. W. eingebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zum mündlichen summarischen Verfahren auf den 20. Juli 1863 vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Franziska Stern und ihren allfälligen Rechtsnachfolgern diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Anton Uranitsch, als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Franziska Stern und deren Rechtsnachfolger werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte.

Laibach am 7. April 1863.

3. 751. (2) Nr. 368.

Edikt

Von dem k. k. Kreisgerichte zu Neustadt wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur, in Vertretung der pia causa als Erbin nach dem Kanonikus Ignaz Zugoviz, gegen Anton Groschel, rückfichtlich dessen Erben in Neustadt, wegen einer aushaftenden Forderung pr. 191 fl. 35 kr. C. M. oder 201 fl. 16 kr. öst. W. sammt den hievon seit 18. März 1861 bis zur Zahlung laufenden 5% Zinsen, dann der auf 7 fl. 76 kr. bemessenen und weiters anerlaufenden Exekutionskosten, die exekutive Feilbietung der, im Grundbuche der Stadt Neustadt sub Rektf. Nr. 156, ^{128/5} und ^{140/5} vorkommende Realitäten sammt gesetzlichem Zugehör bewilliget, und es werden zu dieser Feilbietung die drei Termine auf den 8. Mai, 12. Juni und 3. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang festgesetzt, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswertbe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsauzug, die Lizitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll sind in der Registratur dieses Gerichtshofes einzusehen.
Neustadt den 31. März 1863.

3. 750. (2) Nr. 1963.

Edikt

Der unbekannt wo befindlichen Anna Kollmann, Tabulargläubigerin der Maria Schlegel von Sturia, wird bekannt gegeben, daß wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes der in der Exekutionssache des gräflich Canthierischen Fideikommisses, durch Dr. Suppantitsch, gegen Mariana Schlegel von Sturia, pto. 500 fl. erstoffene Feilbietungsbescheid dd. 31. Jänner 1863, 3. 588, dem hierortigen Advokaten Dr. Suppan, als Curator ad actum, zugestellt wurde.

K. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 15. April 1863.

3. 778. (2) Nr. 1599.

Edikt

Vom k. k. Bezirksamte in Laas, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 31. Jänner 1863, 3. 521, hiermit bekannt gemacht, daß nachdem zu der am 8. April 1863 angeordnet gewesenen I. Realfeilbietung in der Exekutionssache des Anton Kotschevar von Großlaschitz, gegen Jakob Sakrajsek von Raune, pto. 160 fl. c. s. c., kein Kaufsüchtiger erschienen ist, die II. Realfeilbietung am 8. Mai 1863 vorgenommen werden wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 8. April 1863.

3. 805. (3) Nr. 855.

Edikt

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Petritz von Kerschdorf, gegen Maria Burka von Tschernembl, wegen aus dem Vergleich vom 23. November 1860, 3. 4657, schuldigen 100 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Tschernembl sub Rektf. Nr. 170 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswertbe von 770 fl. öst. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die drei Feilbietungstagsfahrungen auf den 2. Mai, auf den 3. Juni und auf den 4. Juli jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswertbe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt, und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 13. März 1863.



Gänzlicher Ausverkauf.



3. 735. (3)

Wegen Etablisement eines neuen, in Laibach noch nicht existirenden Geschäftes, werden sämtliche

Schnitt- und Modewaren

zur „Briestaube“ am Hauptplatze Nr. 240 in Laibach, tief unter den Fabrikspreisen ausverkauft.